

# Zur Delegation zahnärztlicher Behandlungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung Pflegebedürftiger

Deutsche Gesellschaft  
für AlterszahnMedizin



Stellungnahme der DGAZ stellt Notwendigkeit der persönlichen Begleitung durch den Zahnarzt heraus

Auf die Grenzen der Delegation im Rahmen der Betreuung pflegebedürftiger Menschen weist die DGAZ (Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin) in einer Stellungnahme hin. Darin bezieht sie sich auf ein Statement des stellvertretenden Vorsitzenden der KZBV (Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung), Dr. Jürgen Fedderwitz, das dieser auf der Bundesversammlung der BZÄK (Bundeszahnärztekammer) Ende Oktober in Hamburg abgab. Darin stellte er ein Szenario vor, nach dem der Zahnarzt im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einer Pflegeeinrichtung die Patienten individuell befundet, um die Betreuung dann selbständig von einer „weitergebildeten Mitarbeiterin“ ausführen zu lassen. Dazu stellt die DGAZ fest:


Pflegebedürftige Menschen sind Hochrisikopatienten und setzen auf-

grund Multimorbidität, Polymedikation sowie eingeschränkter Kooperationsfähigkeit in besonderem Maße medizinisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraus – insbesondere, weil die Tätigkeit im Hochrisikogebiet der Mundhöhle im Fall einer Komplikation schnell lebensbedrohliche Situationen mit sich bringen kann (z.B. Aspiration mit Gefahr der Erstickung oder Blutungsrisiko unter Antikoagulantientherapie). Gerade bei diesen Hochrisikopatienten sind die Grundsätze der Delegation in besonderem Maße zu beachten – in der Praxis und vor allem in der aufsuchenden Betreuung.

Delegierbar sind Teile von Leistungen, die nicht zum Kernbereich der (zahn-)ärztlichen Behandlung gehören, also vorbereitende, unterstützende, ergänzende oder allenfalls mitwir-

kende Tätigkeiten. Wesentlich ist dabei eine umfassende persönliche Begleitung durch den Zahnarzt, also die Anordnung, Aufsicht, und Verantwortung.

Art, Inhalt und Umfang der Leistungsassistenz der nichtzahnärztlichen Mitarbeiter/innen hängen zudem nicht nur von der Qualifikation der Fachangestellten, sondern auch von der Einwilligung des Patienten ab.

Der Zahnarzt muss jederzeit für Rückfragen, für Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen (unmittelbare Eingriffsmöglichkeit). Außerdem muss er im Rahmen seiner Überwachungspflicht stichprobenhaft Kontrollen, in jedem Fall aber eine Endkontrolle durchführen. 

Markus Brakel,  
DGAZ-Pressereferent